

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (Mitteilung des Senats vom 4. September 2001, Drucksache 15/807)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (Drucksache 15/807) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in der Ziffer 1. hinter § 14 das Wort „(weggefallen)“ durch die Worte „Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers“ ersetzt.
2. In Artikel 1 erhält die bisherige Ziffer 13 folgenden Wortlaut:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 6) davon zu überzeugen, dass sich der Meldepflichtige an- oder abgemeldet hat.
- (2) Legt der Meldepflichtige die amtliche Meldebestätigung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Ein- oder Auszug vor oder sind die Angaben in der Meldebestätigung nach der Kenntnis des Wohnungsgebers unrichtig, so hat der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person dies der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.“
3. In der Begründung, A. Allgemeiner Teil, 1. Zweck der Gesetzesänderung, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
„Neben der notwendigen Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die vom MRRG vorgegebenen Änderungen ist es Anliegen des Entwurfs, landesspezifische Regelungen für den Bürger zu vereinfachen. So soll beispielsweise die bisherige Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers durch Ausstellung einer Vermieterbescheinigung durch die Verpflichtung zur Einsichtnahme in die Meldebestätigung ersetzt werden. Auch werden die Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologien durch Änderung des Verfahrens bei der Erfüllung der Meldepflicht berücksichtigt.“
4. In der Begründung, B. Besonderer Teil wird die Begründung zu Nr. 13: Zu § 14 wie folgt gefasst:
„Die bisherige Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers in Form der Ausstellung einer Vermieterbescheinigung hat zu einer erheblichen Belastung für den Meldepflichtigen geführt, der häufig mehrfach die Meldestelle aufsuchen muss. Die verlangte Vorlage der Vermieterbescheinigung hat deshalb zu einer Vielzahl von nachvollziehbaren Beschwerden der Bürger geführt. Die beab-

sichtige Regelung, die die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers durch Einsichtnahme in die Meldebestätigung vorsieht, trägt diesen negativen Erfahrungen Rechnung, ohne dass damit sicherheitspolitische Überlegungen in unvertretbarer Weise zurücktreten müssen.“

Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU

Kleen, Böhrnsen und Fraktion der SPD